

# RS Lvwg 2018/3/28 LVwG 70.3-297/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

28.03.2018

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z2

StbG 1985 §10 Abs1 Z6

EMRK Art8 Abs2

## Rechtssatz

Gemäß § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 (StbG) darf die Staatsbürgerschaft an einen Fremden nur dann verliehen werden, wenn auf Grund einer Prognoseentscheidung das bisherige Gesamtverhalten des Fremden Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet. Wurde ein Staatsbürgerschaftswerber wegen mittelbarer unrichtiger Beurkundung gemäß § 228 Abs 1 StGB im Verleihungsverfahren zur Staatsbürgerschaft rechtskräftig (nur) zu einer Geldstrafe verurteilt, so liegt zwar kein Einbürgerungshindernis gemäß § 10 Abs 1 Z 2 StbG vor, allerdings manifestiert sich darin eine negative Einstellung zur österreichischen Rechtsordnung, weil der Staatsbürgerschaftswerber beabsichtigt hatte, die Staatsbürgerschaft unter Begehung eines strafgerichtlichen Delikts zu erwerben. Somit liegt ein Verleihungshindernis iSd § 10 Abs 1 Z 6 StbG vor, weil dem Umstand, dass die Tat im Rahmen des Verleihungsverfahrens gesetzt wurde, besonderes Gewicht zukommt.

## Schlagworte

Staatsbürgerschaft, unrichtige Beurkundung, Verleihungsverfahren zur Staatsbürgerschaft, Verleihungshindernis, Einbürgerungshindernis, Geldstrafe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2018:LVwG.70.3.297.2018

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)